

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatSchG**

zum

FFH-Gebiet

**„Fledermaus-Winterquartier
Tunnel Dodenau“**

FFH-Gebiet-Nummer: 4917-351



Bearbeitung

Auftraggeber: **Regierungspräsidium Kassel**



Anschrift: Abteilung II
Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische
Vielfalt, Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel. 0561 106 0
Fax 0561 106 1691
Email mail@rpks.hessen.de

Bearbeiter: Dipl. Biologe John Barz
Tel.: 0561 106 4516
Fax: 0561 106 4581
Email: John.barz@rpks.hessen.de

Ggf. verwendete Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation.....	6
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Entstehung und frühere und aktuelle Nutzungen	7
2.4	Bedeutung des Gebietes	7
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	8
3.1	Leitbild	8
3.2	Erhaltungs- und Schutzziele FFH-Anhang II und IV Arten	8
4	Beeinträchtigungen und Störungen	8
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhang Arten	8
5	Maßnahmenbeschreibung	9
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	9
5.2	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	10
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	10
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	10
8	Literatur	11
9	Glossar zu NATURA 2000	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte	5
---------	-----------------------	---

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet „Fledermaus-Winterquartier Tunnel Dodenau“ (Natura 2000-Nr. 4917-351) ist mit einer Größe von 1,0 ha als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Der „Tunnel Dodenau“ ist ein Eisenbahntunnel auf der stillgelegten Bahnstrecke zwischen Dodenau und Reddighausen. Er hat eine besondere Funktion als Überwinterungsquartier für die im Anhang II der FFH Richtlinie aufgeführte Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Neben dem Quartier „Ludwigshütte“ im Lahntal ist der Tunnel eines der größten bekannten Quartiere für die Art. Deshalb wurde der Tunnel im Rahmen der Entwicklung des NATURA 2000-Netzes als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42). Dies bedeutet bei Fledermäusen, dass besondere Winterquartiere der Arten zu sichern und zu überwachen sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung (Mai-November 2007) erstellt wurde.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Der Tunnel Dodenau liegt rund 350 m ü. NN im Landkreis Waldeck-Frankenberg zwischen den Gemeinden Dodenau im Norden und Reddighausen im Süden, jedoch vollständig in der Gemarkung Reddighausen. Der Tunnel befindet sich im Eigentum der Stadt Hatzfeld (Eder).

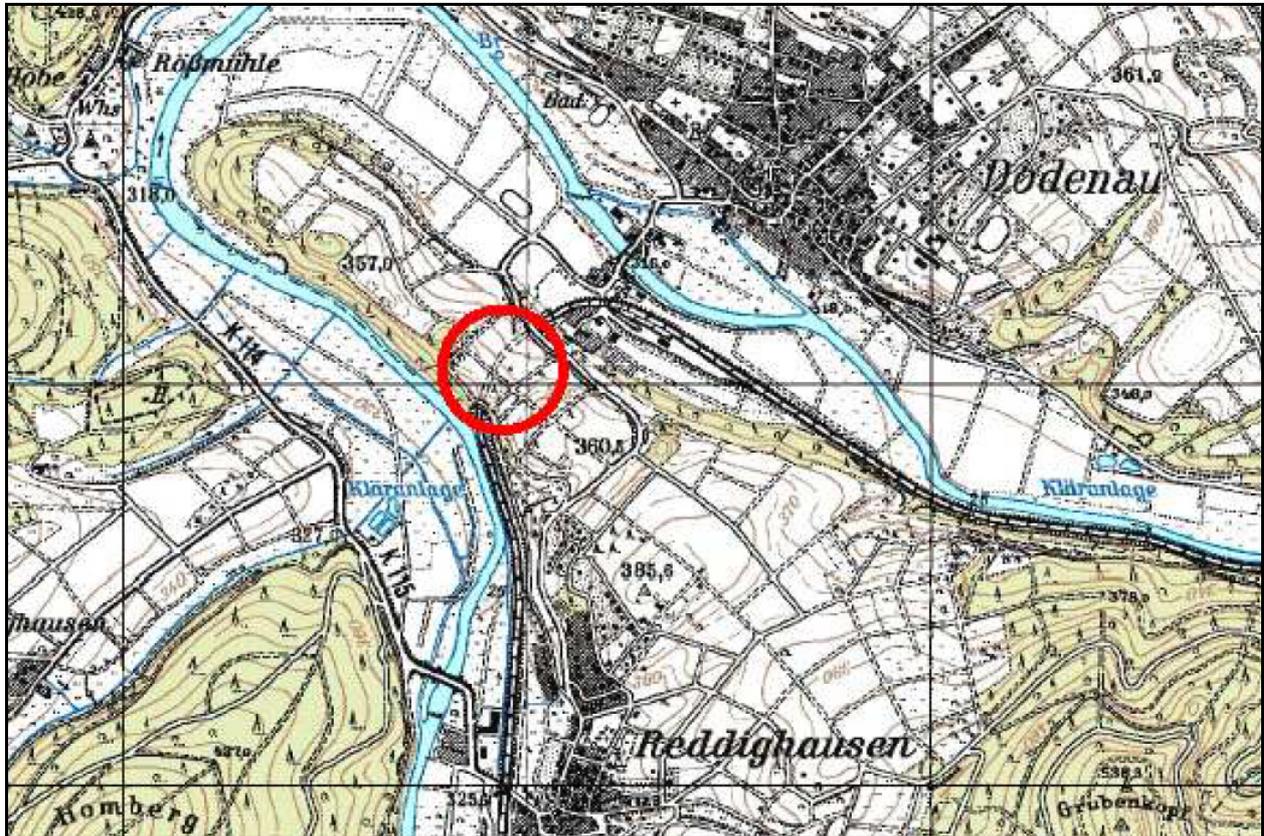


Abb. 1: Übersichtskarte

1.3 Kurzinformation

Land	Hessen
Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Lage	Zwischen den Orten Dodenau und Reddighausen Gemarkung Reddighausen Eigentum Stadt Hatzfeld/Eder
Naturraum	D 38 – Bergisches Land, Sauerland
Höhe über NN:	350 m
Geologie	Schiefergebirgsrand
Gesamtgröße	1,0 ha (Natura 2000 Verordnung)
FFH-Lebensraumtyp	-
FFH-Anhang II Arten	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Erhaltungszustand B
FFH-Anhang IV Arten	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Grunddatenerfassung (GDE) - Titel	Fledermauskundliche Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 4917-351 „Tunnel Dodenau“
Ziel der Untersuchung	Erhebung des Ausgangszustandes zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie der EU
Auftraggeber	Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde
Auftragnehmer	Institut für Tierökologie und Naturbildung
Bearbeitung	Dietz, Hörig
Bearbeitungszeitraum	Mai – November 2007

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeines

Es handelt sich um einen nicht mehr in Betrieb befindlichen ca. 320 m langen und ca. 6 m hohen Tunnel auf der stillgelegten Eisenbahnstrecke zwischen den Gemeinden Dodenau und Reddighausen. Der Tunnel befindet sich im Streckenabschnitt Allendorf – Bad Berleburg und liegt beim Streckenkilometer 26,79. Der Streckenabschnitt Allendorf – Hatzfeld wurde noch bis 1995 befahren. Der Tunnel liegt von Auwiesen umgeben und von Sträuchern und einzelnen Bäumen bewachsen unmittelbar an der Eder. Der Tunnel wird von verschiedenen Fledermausarten als Überwinterungsquartier und im Herbst als Schwarmquartier genutzt. Der Tunnel ist beidseitig begehbar, trocken, zugig und nicht durchgehend frostfrei.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Der Tunnel Dodenau liegt rund 350 m ü. NN im nordhessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg zwischen den Gemeinden Dodenau im Norden und Reddighausen im Süden und befindet sich vollständig im Naturraum D 38 „Bergisches Land, Sauerland“ (Ssymank 1994) (MTB 4917 Battenberg/Eder). Die Höhle liegt im Gemeindegebiet der Gemeinden Battenberg (Dodenau) und Hatzfeld (Reddighausen). Zuständig für die Erhaltung eines günstigen Zustandes im Sinne der FFH Richtlinie ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 24 Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Nutzungen

Der Tunnel wird seit ca. 1996 regelmäßig auf Vorkommen von überwinternden Fledermäusen kontrolliert. In den Wintermonaten von November bis März ist der Tunnel zum Schutz der überwinternden Fledermäuse insb. der Mopsfledermaus gesperrt und verschlossen. In den Sommermonaten verläuft durch den Tunnel der hessische Radweg R 8.

2.4 Bedeutung des Gebietes

Besondere Funktion als Überwinterungsquartier für mindestens 5 sicher bestimmte Fledermausarten u.a. für FFH Anhang II Arten:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

und den FFH Anhang IV Arten:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Daneben konnten im Rahmen von Netzfängen vor dem Tunneleingang während der spätsommerlichen Schwarmzeit zusätzlich Große Mausohren, Kleine und große Bartfledermäuse, Graue Langohren und Breitflügelfledermäuse festgestellt werden.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Der Tunnel wird als Winterquartier dauerhaft und ohne Störungen erhalten bleiben. Die Kontaktbiotope werden nicht bebaut, so dass der Tunnel langfristig gesichert ist.

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele FFH-Anhang II und IV Arten

Der Tunnel Dodenau ist als Überwinterungsquartier für Fledermäuse ausgewiesen. Für winterschlafende Fledermäuse ist von essentieller Bedeutung, dass das Quartier an sich erhalten bleibt und sie dort möglichst ungestört den Winter überdauern können. Als Erhaltungsziel wird daher **für alle vorkommenden Arten** festgelegt:

- *Erhaltung eines ungestörten Winterquartiers*

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhang Arten

Der Tunnel Dodenau ist als ein sehr wichtiger Teil-Lebensraum für Fledermäuse zu betrachten, in dem sich bereits geringe Störungen negativ auf den Erhaltungszustand der im Tunnel überwinternden Fledermäuse auswirken können. Winterschlafende Fledermäuse wachen u. a. bei taktilen und wärmeinduzierten Reizen auf und verlieren durch den Aufwachvorgang sehr viel Energie bzw. Fettreserven, die sie aufgrund der im Winter fehlenden Beute (Insekten) nicht auffüllen können. Dies wiederum kann dazu führen, dass den Fledermäusen im Frühjahr nicht genug Energie für den eigentlich notwendigen Aufwachvorgang aus dem Winterschlaf zur Verfügung steht oder dass die Tiere noch während der Überwinterung wegen Energiemangel sterben. Ein Aufwecken der Winterschlafgesellschaft durch anthropogene, d.h. vom Menschen erzeugte, künstliche Ereignisse (langer Aufenthalt im Tunnel, Berührungen, Feuer, Pyrotechnik u.a.m.) ist deshalb zu vermeiden. Solange die Funktion des Gitters am Tunneleingang gewährleistet ist und der Tunnel zu den vereinbarten Zeiten verschlossen und für den Durchgangsverkehr gesperrt wird, sind Beeinträchtigungen und Störungen auf den winterschlafenden Fledermausbestand nicht zu erwarten. Gleiches gilt für eine eventuelle Vermüllung des Quartiers.

¹ Zielvorstellung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen des Typs 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren (Code 11.01.02.)

Das Gitter im Eingangsbereich des Tunnels muss in den Wintermonaten so gesichert werden, dass nur der Gebietsbetreuer bzw. mit ihm sachkundige Personen den Tunnel betreten können.

Notwendig sind regelmäßige Kontrollen des Eingangsgitters sowie des Überwintungsbestandes der Fledermäuse.

5.2 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zum Erhalt der FFH-Anhang II Art dienen ebenso dem Schutz der FFH-Anhang IV Arten.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>jährl. Periodizität</u>
Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Sicherung der Ungestörtheit der Fledermausarten	2	ja		1

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

Es ist empfehlenswert Netzfänge vor dem Quartier während der spätsommerlichen Schwarmzeit in einem 6-Jahres-Rhythmus durchzuführen, um die Häufigkeit der Fledermausarten zu überwachen.

8 Literatur

Bernard, R., Glazaczow, A. & Samolag, J. (1991): Overwintering bat colony in Strzalin (North-Western Poland). *Acta zool. cracov*, 34: S. 453-461.

Bilke, P. (1978): Winterquartier von *Myotis myotis* (Borkhausen) im Bodengeröll. *Nyctalus*, 1: S. 74.

Dietz, M. (2007): Die Bedeutung des ehemaligen Eisenbahntunnels in Bromskirchen als Fledermausquartier. Fachgutachten im Rahmen der Planung einer Radwanderoute Braomkirchen-Allendorf/Eder -12 S.

Dietz, M. & Simon, M. (2006): Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen in den Naturräumen D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55. Gutachten zur gesamthessischen Situation der Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst - Forsteinrichtung, Information, Versuchswesen. 153 Seiten + Anhang.

Gaisler, J. (1966): The winter activity of colour-marked bats in the cavities of Kvetnice. *Proc. Int. Spel. Conf. Brno*: S. 208-229.

Güttinger, R., Zahn, A., Krapp, F. & Schober, W. (2001): *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr, Großmausohr. In: *Handbuch der Säugetiere Europas Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I.* Hrsg.: F. Krapp. S. 123-207. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Harmata, W. (1973): The thermopreferendum of some species of bats (Chiroptera) in natural conditions. *Zesz. Nauk. UJ, Prace Zool.*, 19: S. 127-141.

Hill, J.E. Smith, J.D. (1984): *Bats. A natural history.* *Brit. Mus (Nat. Hist.)*, S.

Institut für Tierökologie und Naturbildung (2012): Fledermauskundliche Bestandserfassung für das FFH Gebiet 4917-351 „Tunnel Dodenau“, 19 Seiten.

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz: Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, 67: S. 19-27.

Krapp, F. (2001): *Handbuch der Säugetiere Europas, band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I.* *Rhinolophidae, Vespertilionidae 1.* – Aula Verlag, S. , Wiebelsheim

Oldenburg, W. & Hackethal, H. (1989): Zur Bestandsentwicklung und Migration des Mausohrs, *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) (Chiroptera: Vespertilionidae), in Mecklenburg. *Nyctalus*, 2 (6): S. 501-519.

Roer, H. (1965): Zur Frage der Ruheplatzwahl überwinternder Fledermäuse in Bergwerksstollen *Bonn. zool. Beitr.*, 16: S. 30-32.

Rudolph, B.U., Hammer, M. Zahn, A. (2003): Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in bayern. *Nyctalus*, 8 (6): S. 564-580.

Schober, W. (2004): *Barbastella barbastellus* (Schreber), 1774 – Mopsfledermaus. In: *Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II.*: Hrsg.:F. Krapp. S. 1071-1091. Aulo Verlag, Wiebelsheim.

Ssymank, A. (1994): Neue Anforderungen im euripäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU. *Natur und Landschaft*, 69 (9): S. 395-406.

Zaenker, S. (2007): unveröffentl. Datenbank aus: *Das Biospeläologische Kataster von Hessen. Die Fauna der Höhlen, künstlichen Hohlräume und Quellen. Abh. zur Karst- und Höhlenkunde - CD-ROM*, München.

9 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.